

Einreisebestimmungen

Nationalität: Deutschland

Sprache: Deutschland

Reiseland: Kroatien

In Deutschland

Botschaft der Republik Kroatien mit Konsularabteilung, Berlin Zuständigkeit: Bundesrepublik Deutschland Ahornstraße 410787 Berlin
Sprechzeit: Mo bis Fr 9-17 Uhr; Konsularabteilung: Mo bis Fr 9-13 Uhr, Di auch 16-18 Uhr(0 30) 21 91 55 14 Tel.

Hinweise

Zurzeit liegen keine besonderen Gesundheitshinweise vor.

Kurzinformation

Keine.

Für Individualreisende Hepatitis A.

Keine.

Impfvorschriften bei Einreise

Im internationalen Reiseverkehr werden von Kroatien keine Impfungen gefordert.

Empfohlene Impfungen

Für Menschen ab dem 60. LEBENSJAHR Impfung:
gegen Influenza (Virusgrippe) - jährlich
gegen Pneumokokken - alle 5 Jahre bei Immundefekt oder
chronischen Nierenerkrankungen

BEI KINDERN sollte ein altersentsprechender Impfschutz gemäß IMPFKALENDER vorliegen, bevor zusätzlich empfohlene Impfungen durchgeführt werden.

Grundsätzlich sollte auch bei ERWACHSENEN der Impfschutz gegen TETANUS, DIPHTHERIE und POLIO überprüft und ggf. aufgefrischt werden.

Spätestens 6 Wochen vor Abreise mit dem Arzt den PERSÖNLICHEN IMPFPLAN besprechen!

Bei INDIVIDUALREISEN unter schlechten hygienischen Bedingungen zusätzlich:

HEPATITIS A: Auch wenige Tage vor Abreise kann mit aktiven Impfstoffen als Einmaldosis ein ausreichender Schutz aufgebaut werden. Nach 6-12 Monaten sollte die Impfung wiederholt werden, um einen mehrjährigen Impfschutz sicherzustellen.

Wichtige Hinweise

Krankenversicherung: Staatsangehörige der EU sowie von Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz sollten bei Reisen in diese europäischen Länder die Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC) mitnehmen, die als Anspruchsnachweis für eine medizinische Versorgung nach den Regelungen des jeweiligen Landes gilt.

Zusätzlich ist es empfehlenswert, vor Reiseantritt eine private Auslandsreisekrankenversicherung für die Dauer des Aufenthalts abzuschließen, die weitere Leistungen, wie zum Beispiel einen Ambulanz-Rettungsflug, abdeckt.

Den Staatsangehörigen anderer Länder wird in jedem Fall der Abschluss einer privaten Auslandsreisekrankenversicherung dringend empfohlen. Insbesondere bei ungeschützten Sexualkontakten besteht grundsätzlich die Gefahr, sich schwerwiegende Infektionen, einschließlich der HIV-Infektion, zuzuziehen.

Hinweise

* Reisende mit einem Reisedokument, das bei der Polizei bzw. bei der Passbehörde in der Vergangenheit als gestohlen oder als verloren gemeldet wurde, wird geraten, sich für eine Reise nach Kroatien einen neuen Pass ausstellen zu lassen. Eine Reise mit dem "alten" Dokument kann dazu führen, dass es bei der Einreise Probleme gibt oder Reisende an der Grenze zurückgewiesen werden.

Das Schengen-Abkommen wird von den Ländern Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und Ungarn angewandt. Es bedeutet, dass die Grenzkontrollen für den Reiseverkehr zwischen diesen Ländern weitgehend entfallen, dafür jedoch die Kontrollen an den Außengrenzen des Schengen-Raumes verschärft wurden. Bei Reisen in den Schengen-Raum muss ein sog. "Schengen-Visum" beantragt werden, sobald der Reisende für eines der Schengen-Länder visumpflichtig ist. Das Visum muss bei der Botschaft des Landes besorgt werden, in dem der Reiseschwerpunkt liegt. Ausländische Einwohner eines Schengen-Landes, die einen gültigen Aufenthaltstitel für dieses Schengen-Land besitzen, können für einen Aufenthalt bis zu 90 Tagen pro Halbjahr in andere Schengen-Länder einreisen. Nähere Informationen im Abschnitt "Schengen-Abkommen".

Einreisebestimmungen

Einreise ohne Visum

Nachfolgend Genannte benötigen als Touristen und Geschäftsreisende für einen Aufenthalt bis zu 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen (Abweichungen vermerkt) kein Visum zur Einreise, SOFERN sie

- über ausreichende Geldmittel für den Aufenthalt verfügen
- im Besitz von Weiterreise- und Rückreisedokumenten und -tickets sind (nicht gefordert von Staatsangehörigen eines EU-Landes sowie von Island, Norwegen und der Schweiz):

DEUTSCHE mit

- Reisepass
- vorläufigem Reisepass
- Personalausweis
- vorläufigem Personalausweis
- Kinderreisepass (für Kinder unter 12 Jahren)

Die Reisedokumente müssen mindestens für die Dauer des Aufenthalts gültig sein .

Informationen zu einer längeren Aufenthaltsdauer sowie zur Arbeitsaufnahme siehe Abschnitt "EU-Regelung".

* Bei Staatsangehörigen der EU-Länder Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Rep. Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakische Rep., Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern sowie bei Staatsangehörigen von Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz vgl. Abschnitt "EU-Regelung"

* Für die Staatsangehörigen von Andorra, Belgien, Bulgarien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Rep. Irland ("Passport Card"), Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande (Europese Identiteitskaart), Österreich (auch der maximal 5 Jahre abgelaufene Reisepass wird anerkannt), Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakische Rep., Slowenien, Spanien, Tschechische Rep., Ungarn, Vatikan und Zypern ist die mindestens für den Aufenthalt gültige nationale Identitätskarte ausreichend .

Minderjährige

* Es wird empfohlen, Jugendlichen unter 18 Jahren, die nicht in Begleitung ihrer Eltern/ Erziehungsberechtigten reisen, zusätzlich zu den erforderlichen Einreisedokumenten eine von mindestens einem/r Sorgeberechtigten unterschriebene Einverständniserklärung in kroatischer oder englischer Sprache mitzugeben.

* Kroatische Jugendliche unter 15 Jahren, die nicht in Begleitung ihrer Eltern/Erziehungsberechtigten reisen, benötigen eine offizielle Erlaubnis mindestens eines/r Sorgeberechtigten.

* Für Minderjährige, die einen anderen Nachnamen als der mitreisende Elternteil haben, sollten entsprechende Dokumente, anhand derer das Verwandtschaftsverhältnis nachgewiesen werden kann (z.B. eine Geburtsurkunde), mitgeführt werden.

In Deutschland

Kroatische Zentrale für Tourismus, Frankfurt/M. Zuständigkeit: Bundesrepublik Deutschland, Schweiz
Stephanstraße 1360313 Frankfurt/M. (0 69) 238 53 50 (0 69) 23 85 35 20
info@visitkroatien.de http://de.croatia.hr
Kroatische Zentrale für Tourismus, München
Rumfordstraße 780469 München (0 89) 22 33 44 (0 89) 22 33 77
kroatien-tourismus@t-online.de http://de.croatia.hr

Von Deutschland

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland, Zagreb
Ulica grada Vukovara 6410000 Zagreb
Botschaft der Bundesrepublik Deutschland p.p. 20710000
Zagreb /Kroatien (00385 1) 630 01 00 (00385 1) 615 55 36
info@zagreb.diplo.de www.zagreb.diplo.de
Amtsbezirk: Kroatien
Honorarkonsulat der Bundesrepublik Deutschland, Osijek
Ulica Borova 131000 Osijek /Kroatien (00385 31) 22 00 06 (00385 31) 22 00 07
osijek@hk-diplo.de
Amtsbezirk: Regierungsbezirke (Gespannschaften) Osijek- Baranja und Vukovar-Srijem
Übergeordnete Auslandsvertretung: Botschaft Zagreb